

Informationsblatt zur Mitgliedschaft und zur Beitragserhebung

Der primäre Zweck des VfR ist die Pflege und Förderung des Breitensports in zur Zeit drei Sparten **Fußball, Tischtennis** und **Dart** und die Bereitstellung eines entsprechenden Angebotes. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den VfR hat schriftlich auf einem besonderen Vereinsvordruck zu erfolgen. Zur Bestreitung seiner Kosten erhebt der VfR gestaffelte Mitgliedsbeiträge. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der guten Ordnung halber weisen wir besonders auf folgendes Regelwerk hin:

Durch Ihre Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag/der Eintrittserklärung (bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters) erkennen Sie die Vereinssatzung des VfR Langelsheim an. Die Satzung kann bei den Vorstandsmitgliedern eingesehen werden.

Ihre persönlichen Daten werden für Zwecke der Mitgliederverwaltung und der Beitragserhebung auf elektronischen Datenverarbeitungsgeräten gespeichert (§ 26/1 BDSG).

Mitgliedsbeiträge (gültig ab 01.01.2012)

Gruppe	monatlich	jährlich
Jugendbeitrag bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	EUR 5,00	EUR 60,00
Jugendbeitrag bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	EUR 6,50	EUR 78,00
Erwachsenenbeitrag	EUR 8,50	EUR 102,00
Familienbeitrag	EUR 11,00	EUR 132,00

Erwachsene in schulischer oder beruflicher Ausbildung (Vollzeit) erhalten auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung (Einordnung in die Gruppe Jugendbeitrag 18 oder Verbleib in der Gruppe Familienbeitrag). Der Antrag muss **jährlich neu** gestellt werden und spätestens **bis zum 31. Dezember** jeden Jahres dem Vorstand vorliegen. Folgende Angaben sind erforderlich: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Ausbildungszeitraum im Kalenderjahr, Ausbildungsgrund/-ziel, Ausbilder (Betrieb, Schule, Uni). Formblätter sind beim Vorstand und den Betreuern erhältlich.

Wehrdienst- oder Zivildienstleistende werden für die Zeit des Grundwehrdienstes/-zivildienstes gegen Vorlage einer Kopie des Einberufungsbescheides von der Beitragszahlung freigestellt (Monate x monatlicher Beitrag).

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich im Bankeinzugsverfahren (Stichtag 15. Februar) erhoben. Andere Zahlungswege sind nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Eine schlanke Verwaltungsarbeit gebietet diese Regelung. Unabhängig davon besteht die Verpflichtung, die Jahresbeitragszahlung auch unaufgefordert bis zum 28. Februar zu leisten. Sofern die Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres begründet wird, ist Beitrag ab dem Eintrittsmonat für den Rest des laufenden Jahres zu entrichten (monatlicher Beitrag x Mitgliedsmonate).

Die Mitgliedschaft (und die Pflicht zur Beitragszahlung) verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Kalenderjahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Mit sportlichem Gruß

Ihr VfR von 1927 Langelsheim e. V.

Stand: 01.06.11